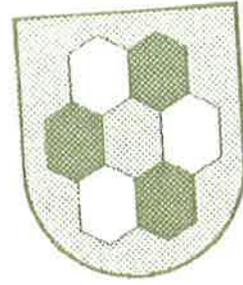


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: Nr. 15/2012

Datum: 21.12. 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
38. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 "An der Dorndelle" der Stadt Bergkamen	121
39. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten im Rat der Stadt Bergkamen	124
40. 19. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 21.12.1994	125
41. 18. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993	127
42. 3. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen vom 13.12.2006	129
43. Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012	145
44. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2012	151
45. Gebührensatzung vom 20.12.2012 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011	159

38.

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Zum Bebauungsplan gehört außerdem das Sanierungskonzept vom 05.12.2011.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im **Norden** von der Straße „Buchweizenkamp“,
- im **Osten** von der Straße „An der Dorndelle“,
- im **Westen** von der Straße „Buchweizenkamp“ und den angrenzenden Grünflächen,
- im **Süden** von der „Erich-Ollenhauer-Straße“ und den daran anschließenden Grün- und Waldflächen.

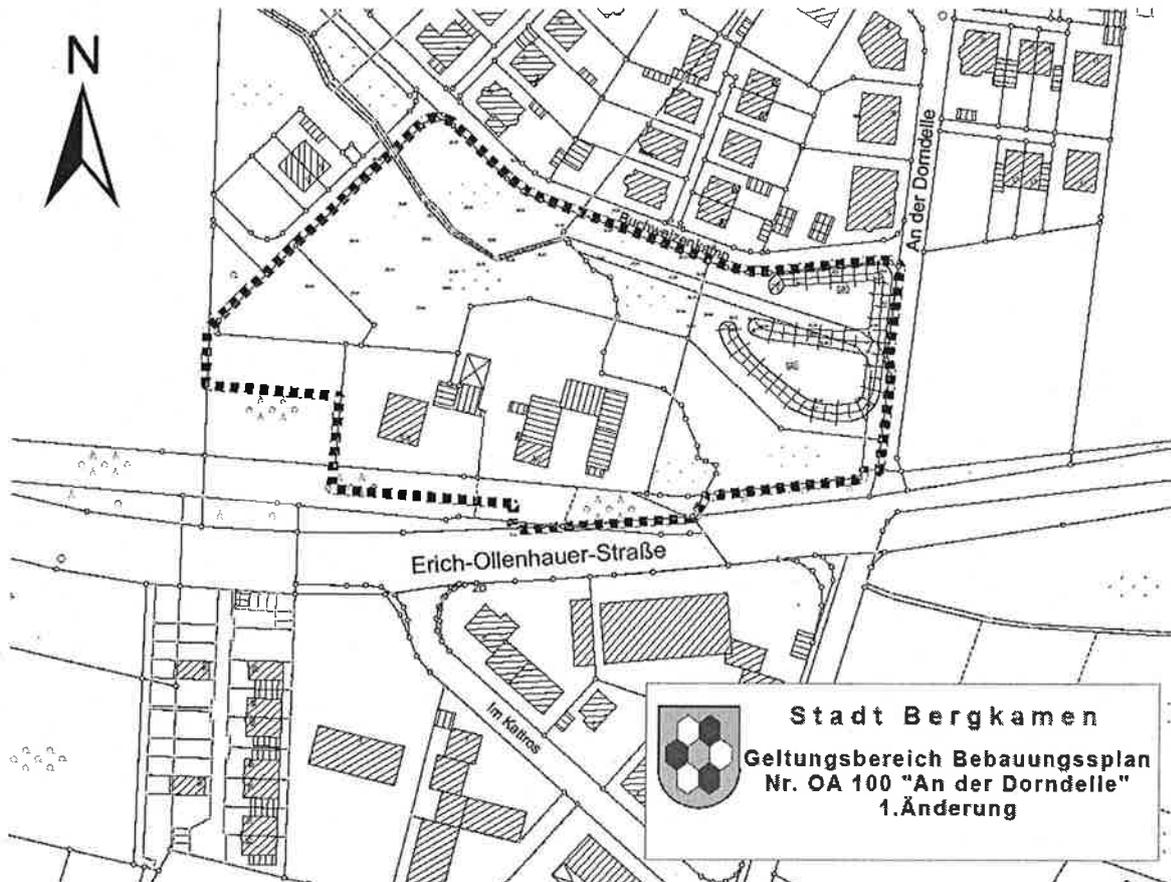
Ziel der 1. Änderung ist die Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.



Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) § 215 Abs. 1:
 - „(1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 421-438) § 7 Abs.6 Satz 1:

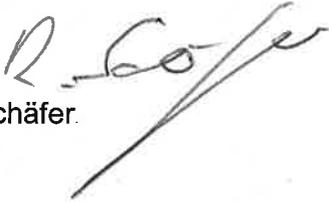
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 18.12.2012

Der Bürgermeister

Schäfer.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schäfer', written over a horizontal line.